



Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern

Präambel

Diese Hygieneempfehlung will dazu dienen, der Einschleppung von Infektionskrankheiten in Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern vorzubeugen. Sie versteht sich als Sorgfaltsmaßstab des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, der geeignet ist, Haftungsrisiken der Tierärzteschaft zu begrenzen. Sie will sich in die primär durch Tierhalter* zu erstellenden und umzusetzenden Biosicherheitskonzepte für die Tierhaltungen und in die Hygienevorkehrungen einordnen, die andere Berufsgruppen beim Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Vorgaben des § 3 Tiergesundheitsgesetz¹ hingewiesen. Die Umsetzung der Hygieneempfehlung will den unterschiedlichen Betriebs- und Haltungsformen mit deren differenzierten Anforderungen an die Biosicherheit Rechnung tragen und somit einen risikoorientierten Ansatz verfolgen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jedweden Geschlechts.

¹ § 3 lautet: „Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.“

Das Risiko, dass Tierärzte selbst Infektionskrankheiten verbreiten, ist gegeben. Daher ist es notwendig, dass Tierärzte Maßnahmen ergreifen, mit denen dieses Risiko auf ein Minimum reduziert wird.

Diese Hygieneempfehlung ist jedoch nicht geeignet, etwaige Mängel im betrieblichen Biosicherheits-Gesamtkonzept eines landwirtschaftlichen Betriebs auszugleichen. Nur die konsequente Einhaltung aller Maßnahmen zum Schutz vor Risiken aus dem Tier-, Personen- und Fahrzeugverkehr in Verbindung mit einem zuverlässigen Tiergesundheitsmanagement lassen größtmögliche Sicherheit vor Infektionseintrag erwarten. Für die Umsetzung aller Sicherheitsbemühungen (auch der tierärztlichen) sind betriebliche Mindestvoraussetzungen apparativer und baulicher Art erforderlich.

Tierärzte führen auch die tierärztliche Bestandsbetreuung² durch, die unter anderem eine kontinuierliche Beratung und Betreuung hinsichtlich eines planmäßigen und vorbeugenden Tiergesundheits- und Hygienemanagements beinhaltet. Deshalb kommt ihnen eine besondere Vorbild- und Sachverständigenfunktion zu.

Unabhängig von den Maßgaben dieser Hygieneempfehlung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Hygiene und Biosicherheit einzuhalten.

Empfehlungen für den Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern

1. Anmerkungen zur Systematik der Biosicherheit in Rinderhaltungen

Biosicherheit umfasst alle Maßnahmen, die getroffen werden, um infektionsbedingte Krankheiten von Tierpopulationen (Einzeltiere, Bestände) fernzuhalten, in denen sie bislang nicht auftreten, oder um das Risiko einer Ausbreitung von infektionsbedingten Krankheiten innerhalb des Bestandes zu minimieren. Die Risikoquellen für eine Erregereinschleppung und -ausbreitung sowie geeignete Abwehr- bzw. Vorbeugemaßnahmen sind dafür zu beschreiben. Maßnahmen zur Risikoverminderung, zur Infektionsfrüherkennung sowie zum vorbeugenden Gesundheitsschutz können mit unterschiedlicher Intensität betrieben werden. Der mit der jeweiligen Intensität verbundene Aufwand steht in enger Beziehung zum daraus zu erwartenden Niveau der Biosicherheit.

Rinderhaltungen stellen im Vergleich zu anderen Tierhaltungen besondere Herausforderungen an die betriebsspezifische Biosicherheit:

- Bestände mit Rindern und kleinen Wiederkäuern setzen sich aus langlebigen, wertvollen Einzeltieren zusammen, die überwiegend in offenen Systemen mit kontinuierlicher Belegung gehalten werden.

²Nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429 ist jeder Tierhalter spätestens ab dem 21. April 2021 zu einer tierärztlichen Bestandsbetreuung verpflichtet, die der Seuchenprävention insbesondere durch Beratung vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten sowie zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten (anzeigepflichtiger) Tierseuchen dient.

- Die Diversität der Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern ist in Abhängigkeit von der Betriebsgröße, der Produktionsform (Besamungsstationen, Zucht mit/ohne Aufzucht, Milchproduktion, Mast) und dem Managementkonzept (z. B. Weidehaltung, Zukauf u. ä.) erheblich.
- Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern verstehen sich als „Tierhaltung der offenen Stalltür“, die bewusst umfangreiche Wechselbeziehungen zu Lieferanten, Dienstleistern und Verbrauchern unterhalten. Nahezu jeder Kooperationspartner kann unmittelbaren Tierkontakt und damit Einfluss auf die Biosicherheit haben.
- Infektionskrankheiten in Rinderherden sind mehrheitlich endemisch: hinsichtlich der Krankheitsinzidenz (und des (antibiotischen) Behandlungsaufwandes) haben die herdeninternen Erregerübertragungen größere Bedeutung als die betriebsübergreifenden.

Auf diese Besonderheiten gehen verschiedene Empfehlungen^{3,4} zur Konzeption von Biosicherheit in Rinderhaltungen ein. Insbesondere der „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen“⁴, der interdisziplinär erarbeitet wurde und Akzeptanz in der Landwirtschaft erworben hat, wird betont:

- (A) Biosicherheit ergibt sich ausschließlich aus der einheitlichen Gesamtbetrachtung verschiedener **Bausteine**: Tierverkehr, Personen- und Fahrzeugverkehr, Tiergesundheitsmanagement und apparative/bauliche Voraussetzungen.
- (B) Biosicherheit kann auf unterschiedlichen Sicherheitsstufen betrieben werden. Jedes Schutzniveau steht in fester Beziehung zu dem dafür erforderlichen Aufwand. Die Maßnahmen jeder Stufe werden risikoorientiert beschrieben und sind modular geordnet. Die Beziehungen lassen sich in einem **Stufenkonzept** beschreiben.

Die Stufe 1 beschreibt ein für alle Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern anzustrebendes Sicherheitsniveau, während die Stufen 2 und 3 weitergehenden betrieblichen Zielvorgaben entsprechen.

- (C) Jeder Betrieb muss sein individuelles, **betriebspezifisches Konzept** festlegen. In diesem Konzept müssen die Bedrohungen (interne und externe Gesundheitssituation, Risikowahrscheinlichkeit), das Sicherheitsbedürfnis (potenzielle Schadenshöhe) und der akzeptable Aufwand (Praktikabilität, Zeit und Kosten für eine 24/7-Umsetzung) in eine sinnvolle Abstimmung gebracht werden. Das betriebspezifische Konzept muss hinsichtlich aller Bausteine stringent sein und an die jeweils aktuellen Bedingungen angepasst werden.

³ Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014
https://tsis.fli.de/Home/BMEL/_fserve.aspx?f=N5ZRWGWZhrSoEdYEGRtUxA%3d%3d

⁴ Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen, Tierärztekammer Niedersachsen, 2016, Zweite Auflage: https://www.tknds.de/cms_tknds-index-phppage339/

Wenngleich sich die o. g. Empfehlungen an Tierhalter richten, geben sie doch zugleich die Richtlinie für die Biosicherheitsvorkehrungen der tierärztlichen Dienstleister (Biosicherheit im Personen- und Fahrzeugverkehr) vor:

Tierärztinnen und Tierärzte ...

- sollen in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter auf ein aktuelles, stringentes, betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept hinwirken.
- können und sollen ihren Beitrag zur betrieblichen Biosicherheit ausschließlich durch Integration in das betriebliche Biosicherheitskonzept leisten. Sie orientieren sich dabei am dokumentierten Biosicherheitskonzept des Betriebs. Existiert ein solches nicht, ist das betrieblich praktizierte Biosicherheitsniveau aus anderen Bausteinen (als dem Personen- und Fahrzeugverkehr), mindestens aber die Sicherheitsstufe I, entscheidend. Die Mindestanforderungen an die tierärztliche Sorgfalt können daher variieren.
- können ihren Beitrag zur Biosicherheit nur leisten, wenn Mindestvoraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen gegeben sind (z. B. Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten).
- können keine Biosicherheit auf der jeweiligen Stufe gewährleisten, wenn nicht deren jeweilige Mindestanforderungen durch den Tierhalter erfüllt sind.
- sollten keinen Sonderaufwand leisten müssen, der keinen Gewinn für die Biosicherheit des Betriebes erwarten lässt und zugleich eine Behinderung der täglichen Praxistätigkeit darstellt.

Unter diese Vorbemerkungen zur Systematik der Biosicherheit in Rinderhaltungen empfiehlt die Bundestierärztekammer Tierärzten die nachfolgenden Biosicherheitsmaßnahmen bei der Betreuung von Rinder- und kleine Wiederkäuer-haltenden Betrieben.

2. Stufenkonzept der Biosicherheit für den Besuch von Tierhaltungen mit Rindern und kleinen Wiederkäuern

Baustein		Tiergesundheitsmanagement		
Teilbereich Nr.	Ziele des Tiergesundheitsmanagements	Managementmaßnahmen		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
1.	Ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept wird unter Mitwirkung tierärztlichen Fachpersonals erstellt und umgesetzt.			
1.1.	Biosicherheitsberatung	Die betreuten Bestände werden auf Anforderung bei der Erstellung von Biosicherheitskonzepten und deren Umsetzung beraten . Sie werden auf Lücken in der Biosicherheit und auf Hygienedefizite aufmerksam gemacht. Auf Wunsch wird das Betriebspersonal in Fragen der Biosicherheit und Hygiene ⁵ geschult .		
2.	Der Erhalt und die Verbesserung der Tiergesundheit werden durch Betriebsbesuche von Fachpersonal erreicht.			
2.1.	fachliche Begleitung	<p>Jeder Tierhalter muss seinen Bestand tierärztlich betreuen lassen.</p> <p>Die tierärztliche Betreuung umfasst neben einer qualifizierten Diagnostik und Behandlung sowie einer kontinuierlichen Beratung auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine aktive Begleitung betrieblicher Sanierungsprogramme (siehe auch 3.1.), - die Durchführung amtlich angewiesener Untersuchungen (siehe 3.1.) und - die Einflussnahme auf notwendige tiergesundheitsliche, tierseuchenprophylaktische und tierhygienische Maßnahmen. 		
2.2.	ganzheitliches und prophylaktisches Vorgehen	Eine Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB) wird durchgeführt.		

⁵ Siehe auch TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-260.pdf>

Baustein		Tiergesundheitsmanagement		
Teilbereich Nr.	Ziele des Tiergesundheitsmanagements	Managementmaßnahmen		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
3. Früherkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten				
3.1.	Eine wiederholte Beobachtung, Untersuchung und Bewertung (Monitoring) des Tierbestands und dessen Kennzahlen verschafft einen aktuellen Überblick über den Gesundheitsstatus.	Die regelmäßige Durchführung der rechtlich vorgegebenen Untersuchungen vermindert das Risiko, dass Tierkrankheiten unerkannt bleiben.		
3.2.	<p>Es bedarf besonderer Maßnahmen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verdacht einer seuchenhaften Erkrankung im Bestand, - plötzlichen Leistungseinbrüchen, - gravierenden Qualitätsmängeln der Rohmilch (Zellzahl, Milchinhaltsstoffe), - gehäuften fieberhaften Erkrankungen, Aborten/Totgeburten/Missbildungen sowie - gehäuften Todesfällen <p>siehe auch: Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern, 2014³</p>	<p>Bei diesen Anzeichen ist der Tierarzt frühzeitig hinzuzuziehen.</p> <p>Über die rechtlich vorgegebenen Untersuchungen hinaus sind zur Früherkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten besondere Untersuchungen erforderlich.</p> <p>In diesen Fällen hat der Tierhalter unverzüglich die Ursachen tierärztlich feststellen zu lassen und alle weiteren Maßnahmen zu veranlassen.</p>		

Baustein				
Personen- und Fahrzeugverkehr				
Teilbereich	Risiko	Managementmaßnahmen		
Nr.		Stufe I	Stufe II	Stufe III
4.	Fahrzeuge, die zuvor Kontakt zu Krankheitserregern hatten, können diese in einen Betrieb verschleppen.	Auf Sauberkeit der Fahrzeuge (innen und außen) ist zu achten, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination mit Erregern reduziert ist.	Die Notwendigkeit des Befahrens (auch durch saubere Fahrzeuge) erfordert eine Einzelfallentscheidung. Diese Beschränkung des Fahrzeugverkehrs vermindert die Anzahl möglicher Verschleppungen durch Fahrzeuge.	Eine Erregerverschleppung durch unvermeidbaren Fahrzeugverkehr kann durch Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge in geeigneten Schleusen an der Hofeinfahrt weitgehend minimiert werden.
5.	Ein besonderes Risiko bedeutet das Betreten des Stalls durch potenziell kontaminierte Personen (z. B. Tierärzte, Tierzuchttechniker, Klauenpfleger, Viehhändler, Berater, Kontrolleure, Lieferanten)	Diese Personen sollen bei Stallzutritt saubere Schutzkleidung tragen: sauberes Schuhwerk und äußerlich sichtbar saubere Kittel/Overalls reduzieren die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Erregern.	Das Anlegen von betriebseigenem Schuhwerk (Gummistiefel (!)) und betriebseigener Kleidung (Kittel, besser: Overall) in separater Umkleidemöglichkeit (Spind, geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit) minimiert ein Übertragungsrisiko weitgehend.	Ein vollständiger Wechsel der Kleidung (Straßenkleidung – „unrein“, betriebseigene Stallkleidung – „rein“) mit Nutzung geeigneter Schleusen (Trennung von reiner und unreiner Seite, idealerweise mit Duschköglichkeit) verhindert den Eintrag von Erregern durch Personen.

Baustein		Personen- und Fahrzeugverkehr		
Teilbereich	Risiko	Managementmaßnahmen		
Nr.		Stufe I	Stufe II	Stufe III
6.	Auch durch kontaminiertes Instrumentarium können Krankheitserreger übertragen werden.			
6.1.	Instrumentarium mit direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen (z. B. Besamungskatheter, Spekulum) stellt ein erhöhtes Übertragungsrisiko dar.	Durch Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation (wo möglich) dieses Instrumentariums vor Wiedergebrauch findet eine weitestgehende Erregereliminierung statt. Erregerfreiheit wird durch Einwegmaterialien gewährleistet.	wie Stufe I Durch betriebseigenes Instrumentarium und sonstiges Material ist das Risiko der betriebsübergreifenden Erregerverschleppung auszuschließen.	
6.2.	Anderes Instrumentarium trägt ein geringeres Übertragungsrisiko	Gründliche Reinigung senkt die Keimbelastung maßgeblich.	Das Ziel einer gründlichen Reinigung und Desinfektion ist die Erregerfreiheit des Instrumentariums. Ist die Desinfektion aus technischen Gründen unmöglich, bietet sich die Anwendung von Einwegschutz an (Schutzhüllen aus Kunststoff, Coflex-Bandagen für Winkelschleifer etc.).	wie Stufe II Die Verwendung betriebseigenen Instrumentariums und sonstigen Materials garantiert die Verhinderung betriebsübergreifender Keimverschleppung.

Baustein		Personen- und Fahrzeugverkehr		
Teilbereich	Risiko	Managementmaßnahmen		
Nr.		Stufe I	Stufe II	Stufe III
7.	Durch Kontamination im Stall entsteht die Gefahr der Verschleppung von Infektionen aus dem Bestand .	Eine Stiefelreinigung mithilfe von Wasserschlauch mit Düse und Bürste am Hauptzugang verringert die Keimzahl an Stiefelschaft und -sohle. Ein Handwaschbecken mit warmem Wasser, Seife und Handtuch ist Voraussetzung für eine ausreichende Reinigung der Hände und des Instrumentariums. Händewaschen grundsätzlich nach jeder Behandlung und immer bei grober Verschmutzung der Hände und Arme im Umgang mit Patienten.	wie Stufe I Eine zusätzliche Desinfektionsmöglichkeit für Stiefel, Hände und Instrumentarium entfernt die Keimbelastung dieser weitgehend. Anwendung von Desinfektionsmitteln für den jeweiligen Zweck gemäß VAH-Liste (Verbund für angewandte Hygiene e.V. https://vah-online.de).	
8.	Die Reihenfolge planbarer Bestandsbesuche birgt das höchste Risiko für Übertragung von Krankheitserregern dann, wenn Betriebe mit niedrigerem Gesundheitsstatus vor Betrieben mit höherem Gesundheitsstatus aufgesucht werden.	Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden, sofern andere Kriterien der Besuchsplanung (z. B. medizinische Dringlichkeit) dem nicht entgegenstehen.		
				Besuche auf Betrieben der Sicherheitsstufe III sollten mit vorrangiger Priorität geplant werden.

Baustein		Personen- und Fahrzeugverkehr		
Teilbereich Nr.	Risiko	Managementmaßnahmen		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
9.	Verhalten bei klinischen Erscheinungen mit Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen			
9.1.	Bei Verdacht einer hochkontagiösen Erkrankung darf die geplante Praxistour nicht ohne weiteres fortgesetzt werden.	Ergeben sich bei einem Bestandsbesuch Hinweise auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche , wird die Tour unverzüglich abgebrochen . Der Abbruch wird unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie der Begründung für den Abbruch in den Aufzeichnungen zu der Tour vermerkt .		
9.2.	Die Verschleppung von hochkontagiösen Erregern über Kleidung und Schuhwerk ist auszuschließen.	<p>Das in dem Verdachtsbestand getragene Schuhwerk verbleibt möglichst im Bestand. Falls dies nicht möglich ist (z. B. auf Weiden), ist es unverzüglich in dem Bestand zu reinigen und zu desinfizieren wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben.</p> <p>Auf Wegen in dem Bestand getragenes, potenziell kontaminiertes Schuhwerk wird spätestens unverzüglich nach der Rückkehr an den Praxisstandort gereinigt und desinfiziert wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben. Mit diesem Schuhwerk wird vor Reinigung und Desinfektion kein anderer Bestand betreten.</p> <p>Die gesamte getragene Bekleidung wird spätestens unverzüglich nach Rückkehr an den Praxisstandort abgelegt, es wird geduscht (Haar- und Körperwäsche) und frische Kleidung angelegt.</p>		
9.3.	Die Verschleppung von hochkontagiösen Erregern über das Fahrzeug ist auszuschließen.	Potenziell kontaminierte Bereiche am und im Fahrzeug werden unverzüglich gereinigt und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel desinfiziert .		
9.4.	Die Wahrscheinlichkeit einer Erregerübertragung sinkt mit dem zeitlichen Abstand von der letzten Kontaminationsmöglichkeit .	In Abhängigkeit von der Art der anzeigepflichtigen Tierseuche wird vor dem nächsten Kontakt zu einem empfänglichen Tier in einem anderen Bestand eine angemessene Karenzzeit eingehalten.		

Baustein		Apparative und bauliche Voraussetzungen		
Teilbereich Nr.	Empfehlungen für landwirtschaftliches Bauen	Stufe I	Baumaßnahmen Stufe II	Stufe III
10.	Von besonderer Bedeutung für die Biosicherheit sind Zugangsbegrenzungen und optimierte Wegeführung :			
10.1.	Bewegung auf dem Betriebsgelände	Die Nutzung von kurzen, direkten Wegen zum Stall- sowie zum Futterlagerbereich möglichst ohne Kreuzung kontaminierter Wege und Flächen vermindert die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern durch Personen und Fahrzeuge. Jungtierställe sollten möglichst vor dem Stall der erwachsenen Tiere aufgesucht und die Stiefel bei Verlassen des Bereichs gereinigt werden.		Die Zuwegung für betriebsfremde Fahrzeuge und Personen muss ohne Kreuzung kontaminierter Wege und Flächen gewährleistet werden.
10.2.	Zutritt und Verlassen des Tierbereichs	Die Nutzung von Reinigungsmöglichkeiten an Zugängen zum Tierbereich für betriebsfremde Personen ist Voraussetzung für eine Keimreduktion unmittelbar vor und nach dem Tierkontakt.	Die Nutzung von Umkleidemöglichkeiten an Zugängen zum Tierbereich für betriebsfremde Personen ist Voraussetzung zur Nutzung betriebseigener Schutzkleidung .	Eine Einrichtung von Schleusen an Zugängen zum Tierbereich für alle Personen ermöglicht die Umsetzung des Prinzips der reinen und unreinen Seite.
11.	Hygienemaßnahmen (hier: Maßnahmen zur Keimreduktion) sind nur mithilfe geeigneter baulicher Voraussetzungen effektiv			
11.1.	Personen- sowie Geräte- und Instrumentenhygiene	Reinigungen sind <i>möglichst nach folgender Maßgabe</i> auszuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Mischbatterien für Warmwasser - Verwendung ausreichend großer Spülbecken - Ablage in der Nähe der Spülbecken - Trocknen der Hände und Geräte - Reinigung der Stiefel mit Schlauch, warmem Wasser und Bürste 		

Berlin, den 18. September 2021

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.